



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

36. Jahrgang

Schwerin, den 21. August

Nr. 9/2026

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen 406

Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels
des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen
Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 362

– **Berichtigung** – 407

I. Amtlicher Teil

Vorabhinweise zu den zentralen Prüfungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 10. August 2026

Zur Vorbereitung der zentralen Abschlussprüfungen wird nach § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 742) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Vorabhinweise für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen in den allgemein bildenden und den berufsbezogenen Fächern 2028, für die zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife 2028 sowie für die zentralen schriftlichen Prüfungen zur Fachhochschulreife 2027 und für die zentralen schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der Berufsreife 2027 sind verbindlich.
2. Die unter Nummer 1 genannten Vorabhinweise stehen zum Download bereit unter:
<https://www.bildung-mv.de/schule/abschlusspruefungen/vorabhinweise/>
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 10. August 2026

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung**

**In Vertretung
Tom Scheidung**

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 406

Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen

Mittl.bl. BM M-V 2026 S.362

– Berichtigung –

Die Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen vom 18. Juni 2026 (Mittl.bl. BM M-V 2026 S.362) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 wird

§ 4 Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) In der Schuleingangsphase entscheidet die Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten am Ende jeder Jahrgangsstufe über die Dauer des Besuchs der Schuleingangsphase.“

§ 6 Absatz 1 durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Versetzung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, wenn sie in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife unterrichtet wurden, mindestens ausreichende Leistungen aufweisen. Die Versetzung erfolgt auch, wenn sie in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Berufsreife unterrichtet wurden, mindestens befriedigende Leistungen aufweisen sowie in allen anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielen. Die Versetzung erfolgt ebenfalls, wenn eine mangelhafte Leistung in einem nicht differenziert unterrichteten Fach oder dem differenziert unterrichteten Fach einer Naturwissenschaft, vorliegt, die gemäß § 7 ausgeglichen werden muss. Die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache sind vom Notenausgleich gemäß § 7 ausgeschlossen.“

Schwerin, den 13. August 2026

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 407

